

lung gipfelt im sachlichen, wohlbegründeten und kämpferischen Schlußvortrag, der mit konkreten Anträgen hinsichtlich der vom Gericht zu treffenden Entscheidung verbunden ist. Der Verteidiger hat schließlich — wie auch der Angeklagte — das Recht auf Einsicht in das Protokoll über die Hauptverhandlung und hat erforderlichenfalls einen Antrag auf dessen Berichtigung zu stellen (§ 254 StPO).

Neben der Mitwirkung an gerichtlichen Hauptverhandlungen erster und zweiter Instanz ist das Recht des Verteidigers zur Mitwirkung an allen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen hervorzuheben.

Mündliche Verhandlungen sind möglich

- im Einspruchsverfahren gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§§ 276, 277 StPO) ;
- im Beschwerdeverfahren (§ 309 StPO) ;
- bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. § 344 StPO).

*Das Recht des Verteidigers,*

*Rechtsmittel einzulegen und andere Anträge zu stellen*

*bzw. Anregungen zur Änderung von Entscheidungen zu geben*

Der Verteidiger hat im Einvernehmen mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten alle gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Bewirkung der Korrektur einer nach seiner Überzeugung falschen Entscheidung oder Maßnahme zu nutzen.

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge oder Anregungen sind

- die Berufung (§ 287 ff. StPO) ;
- die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen (§§ 127, 305 ff., 359, § 375 Abs. 1 StPO);
- die Beschwerde gegen Entscheidungen der Untersuchungsorgane oder des Staatsanwalts (§ 91 und § 375 Abs. 2 StPO) ;
- der Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272 StPO) ;
- der Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Strafsachen (§§ 276, 277 StPO);
- die Kassationsanregungen;
- das Gesuch auf Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 ff. StPO, insbes. § 330).

Gegen den Willen des Mandanten (mit Ausnahme eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten) darf der Verteidiger kein Rechtsmittel einlegen. So ist z. B. das von einem Verteidiger nach einem Rechtsmittelverzicht des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel unzulässig bzw. wird unzulässig, wenn der Angeklagte nach Einlegung des Rechtsmittels durch den Verteidiger auf ein Rechtsmittel verzichtet.<sup>21</sup>

Zur Rücknahme eines Rechtsmittels bedarf der Verteidiger einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung (§ 286 StPO). Auf Verlangen des Beschuldigten muß der Verteidiger ein gesetzlich zulässiges Rechtsmittel einlegen, auch wenn er es nicht für erfolgversprechend hält. Er hat jedoch stets den Beschuldigten oder

21 Vgl. „Beschluß des OG vom 12.7.1968“, NJ, 16/1968, S. 537 f.